

Inhalt

2. 10. 2003	Gesetz zur Anpassung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr	486
	2010-1; 1102-1; 2030-1; 753-1; 205-1; 2010-4	
2. 10. 2003	Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes	487
	2132-3	
2. 10. 2003	Zweites Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes	489
	2191-2	
2. 10. 2003	Gesetz zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ...	490
	221-20; 2032-1	
30. 9. 2003	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-305 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	493
30. 9. 2003	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 2-4 VE im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	494
1. 10. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern	495
	2230-1-12	

Gesetz
zur Anpassung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr

Vom 2. Oktober 2003

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über das Verfahren
der Berliner Verwaltung

Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel I § 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4“ und die Angabe „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2217/ GVBl. S. 1864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532/GVBl. S. 1669)“ durch die Angabe „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 4 bis 13“ wird durch die Angabe „§§ 3 a bis 13“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rechtsbehelfsbelehrung“.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schriftliche oder elektronische sowie schriftlich oder elektronisch zu bestätigende Verwaltungsakte, die der Anfechtung unterliegen, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

Artikel II

Änderung des Senatorengesetzes

§ 4 des Senatorengesetzes in der Fassung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel III

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. In § 16 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

3. § 66 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Verlangen ist der Dienstbehörde schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erklären.“

4. In § 69 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
5. In § 82 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel IV

Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel LV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen, sofern sie von der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zugelassen wird.“
2. In § 37b Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen, sofern sie von der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zugelassen wird.“
3. § 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen, sofern sie von der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zugelassen wird.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel V

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist der Betroffene darauf schriftlich oder elektronisch besonders hinzuweisen.“
2. In § 16 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 2 und § 31b Abs. 4 Satz 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel VI

Das Gesetz zur Erprobung der elektronischen Signatur in der Berliner Verwaltung vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 531) wird aufgehoben.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Vom 2. Oktober 2003

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Berlins“ durch die Worte „des Landes Berlin“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppenanlagen, Parkplatzflächen einschließlich solcher in Parkhäusern, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Hochbeete.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung“ durch die Worte „Winterglätte- und Schnee- und Schneebekämpfung (Winterdienst)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse, die Einteilung in Reinigungsklassen, die Festlegung eines Reinigungsturnus und die mindestens durchzuführende Anzahl von Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt erfolgen durch Rechtsverordnung des für den Umweltschutz zuständigen Mitglieds des Senats im Einvernehmen mit den für die Betriebe und für Finanzen zuständigen Mitgliedern des Senats.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einmal monatlich“ durch die Worte „zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung“ durch die Worte „den Winterdienst“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Winterdienst“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Gehwegen ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens einem Meter Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, Winterglätte unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schnee“ das Komma gestrichen und werden die Worte „Eis- und Schneeglätte“ durch die Worte „und Winterglätte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „sind die Gehwege von Schnee, Eis- und Schneeglätte so zu räumen“ durch die Worte „ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Schnee“ das Komma gestrichen und werden die Worte „Eis- und Schneeglätte“ durch die Worte „und Winterglätte“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang des auf Fahrbahnen und Parkplatzflächen erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und aus der Wetterlage.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Omnibuslinienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs“ durch die Worte „liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „jeweils vor Beginn des Winterdienstes“ durch die Worte „jährlich vor Beginn des Winterdienstes“ ersetzt.
- e) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufen 1 und 2 ist grundsätzlich Schnee zu räumen. Auf den Fußgängerüberwegen ist zudem die Winterglätte zu bekämpfen. Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einemündungen.

(7) Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Winterglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen bekämpfen, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Auf Fahrbahnen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Streckenbezogen wird Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt. In beiden Einsatzstufen ist der Einsatz von Feuchtsalz entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden. Auf Oberflächen mit Betondecke darf im ersten Jahr nach Fertigstellung kein Feuchtsalz ausgebracht werden. Auf Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten ist der Einsatz von Auftaumitteln grundsätzlich verboten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Berlin“ die Worte „dem Land“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Berlins“ durch die Worte „des Landes Berlin“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen sind zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungsbefindlichen Gehwegabschnitten (zugeordnete Gehwege) verpflichtet. Auf Fahrbahnen der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist an Straßenkreuzungen oder -einemündungen zusätzlich auf den Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte Winterdienst durchzuführen. Dazu ist derjenige Anlieger verpflichtet, des-

sen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt. Die Zuordnung der Gehwege wird auf Antrag des Anliegers aufgehoben, wenn Gelände, das zwischen Gehwegen und Grundstücken liegt, Verkehrszwecken dient. Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind, in Fußgängerzonen auf den Querstreifen und Fahrstreifen (§ 3 Abs. 2 Satz 4) und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr ist der Winterdienst von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführen. Auf den übrigen Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist der Schnee von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) bei besonderem Bedarf zu räumen.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Winterdienst auf Gehwegen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist.“

5. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1 oder 2“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „übernimmt“ die Worte „das Land“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „trägt“ die Worte „das Land“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zusätzlichen Kosten des von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden Winterdienstes trägt das Land Berlin.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Berlin“ die Worte „Das Land“ eingefügt.
8. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ist zu erteilen“ durch die Worte „soll erteilt werden“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 bis 3 Straßen, Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, Gehwege, Fußgängerbereiche oder Fahrbahnen nicht ordnungsmäßig reinigt“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Wege oder Straßen“ durch das Wort „Straßenbereiche“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die neuen Nummern 3 bis 6.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Zweites Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes

Vom 2. Oktober 2003

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Spielbankengesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag von bis zu 25 Millionen Euro 50 vom Hundert, für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Millionen Euro 55 vom Hundert und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 60 vom Hundert des Bruttospielertrags.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weitere Leistungen und Zusatzabgabe“.
 - b) Dem Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 3 weitere Leistungen an das Land zu entrichten.

(2) Die weiteren Leistungen betragen bei einem jährlichen Bruttospielertrag von bis zu 25 Millionen Euro 30 vom Hundert, für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Millionen Euro 25 vom Hundert und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 20 vom Hundert des Bruttospielertrags.“
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Worte „und den weiteren Leistungen“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
 - e) In dem neuen Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Absatz 5 Satz 4 1. Halbsatz wird die Angabe „Nummer 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204)“ durch die Angabe „Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GVBl. S. 462)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Spielbankabgabe“ ein Komma und die Worte „für die weiteren Leistungen“ eingefügt.
4. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ ein Komma und die Worte „die weiteren Leistungen“ eingefügt.

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Artikel I Nr. 3 tritt, soweit darin § 5 Abs. 2 Satz 1 geändert wird, am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin
in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Vom 2. Oktober 2003

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Eingliederung der Berufsakademie
in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

(1) Die Berufsakademie Berlin wird als Fachbereich in die Fachhochschule für Wirtschaft integriert und führt die Bezeichnung „Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft“. Gleichzeitig wird die Fachhochschule für Wirtschaft in Fachbereiche gegliedert. Die Neustrukturierung der Fachhochschule für Wirtschaft wird durch die nach dem Berliner Hochschulgesetz zuständigen Gremien vorgenommen.

(2) Die Fachbereichsräte in der Fachhochschule für Wirtschaft sind spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen. Bis zur Wahl werden die Funktionen des Fachbereichsrates für den Fachbereich Berufsakademie durch den bisherigen Direktor der Berufsakademie, für den übrigen Bereich der Fachhochschule für Wirtschaft durch die Leitung der Fachhochschule wahrgenommen. Die zentralen akademischen Gremien werden in der gleichen Frist neu gewählt.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Berufsakademie nimmt seine Aufgaben gemäß § 71 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) geändert worden ist, wahr, sofern diese nicht gemäß § 3 an die Duale Kommission zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Der Fachbereichsrat erlässt die von der Dualen Kommission beschlossenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften als Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Der Fachbereich Berufsakademie hat eine Mindestausbildungskapazität von 1 355 Studienplätzen, sofern betriebliche Ausbildungsplätze in diesem Umfang bereitgestellt werden.

§ 2

Duale Kommission

(1) Die Duale Kommission des Fachbereichs Berufsakademie ist ein besonderes Gremium des Zusammenwirkens von Hochschule und Wirtschaft.

(2) Der Dualen Kommission gehören an:

1. eine hauptberufliche Lehrkraft aus jedem Ausbildungsbereich sowie der Dekan oder die Dekanin und seine oder ihre Stellvertretung,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus jedem Ausbildungsbereich,
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Ausbilder aus jedem Ausbildungsbereich,
4. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und der örtlich zuständigen Vereinigung der Unternehmensverbände,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gewerkschaften.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 werden vom Leiter der Fachhochschule für Wirtschaft bestellt, und zwar die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber und der Vereinigung der Unternehmensverbände auf Vorschlag der zuständigen Vereinigung der Unternehmensverbände, die Vertreter oder Vertreterinnen der Ausbilder und der Industrie- und Handelskammer auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Berlin-Brandenburg.

(4) Die hauptberuflichen Lehrkräfte werden von den hauptberuflichen Lehrkräften des Fachbereichs Berufsakademie, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden von den Studierenden des Fachbereichs Berufsakademie gewählt.

(5) Die Duale Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Davon soll eine Person Vertreter oder Vertreterin nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, die andere Vertreter oder Vertreterin der Ausbildungsstätten sein.

§ 3

Aufgaben der Dualen Kommission

(1) Die Duale Kommission beschließt in allen Angelegenheiten des Fachbereichs Berufsakademie von grundsätzlicher Bedeutung. Sie sorgt für die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Berufsakademie und den Ausbildungsstätten. Zu ihren Aufgaben gehören die abschließende Entscheidung über

1. die Planung und Entwicklung des Fachbereichs Berufsakademie,
2. die Einrichtung neuer Ausbildungsbereiche und Fachrichtungen im Rahmen der Ausbildungskapazität gemäß § 1 Abs. 4,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
4. die Grundsätze für die Zulassung von Studierenden,
5. die Grundsätze für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen den Studierenden und den Ausbildungsstätten,
6. die Grundsätze für die Eignung und Zulassung der Ausbildungsstätten sowie die Durchführung und Überwachung dieser Grundsätze, die Fortschreibung des Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,
7. die Grundsätze für die Zusammenarbeit des Fachbereichs Berufsakademie mit den Ausbildungsstätten sowie über die Koordinierung der Ausbildung,
8. die Abstimmung der Ausbildungskapazitäten an dem Fachbereich Berufsakademie und in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls die Festlegung der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten,
9. Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

(2) Die Duale Kommission richtet zu ihrer Beratung jeweils eine Fachkommission für die Ausbildungsbereiche ein. Die Empfehlungen der Fachkommissionen erstrecken sich auf die fachlichen Angelegenheiten der im Fachbereich Berufsakademie eingerichteten Ausbildungsbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen. Jeder Fachkommission gehören sechs sachkundige hauptamtliche Lehrkräfte der Fachhochschule und sechs Vertreter oder Vertreterinnen der beteiligten Ausbildungsstätten sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden an. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Für Vorschläge und Bestellung der Mitglieder sind die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Rechts- und Fachaufsicht des Leiters oder der Leiterin der Hochschule bleibt unberührt.

§ 4

Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Fachbereich Berufsakademie kann zugelassen werden, wer

1. über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 des Berliner Hochschulgesetzes verfügt,

2. mit einer geeigneten Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den von der Dualen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 aufgestellten Grundsätzen entspricht, und
3. von dieser Ausbildungsstätte im Rahmen des festgelegten Umfangs der Beteiligung angemeldet worden ist.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Ausbildungsverhältnis des oder der Studierenden rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(3) Den Bescheid über die Zulassung und über den Widerruf der Zulassung erteilt der Leiter der Hochschule.

§ 5

Studium, Abschlüsse

(1) Das Studium am Fachbereich Berufsakademie und die Ausbildung in den Ausbildungsstätten dauern in der Regel insgesamt drei Jahre.

(2) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums gemäß Absatz 1 wird der Bachelorgrad als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 6

Übergangsregelungen für Studierende, Absolventen und Absolventinnen

(1) Die zum Zeitpunkt der Integration der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft an der Berufsakademie immatrikulierten Studierenden werden an der Fachhochschule für Wirtschaft immatrikuliert und führen ihr Studium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(2) Die zum Zeitpunkt der Integration der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft immatrikulierten Studierenden erhalten auf Antrag statt des Bachelorgrades den Diplomgrad mit dem Zusatz „(BA)“ verliehen.

(3) Die Absolventen und Absolventinnen der Berufsakademie Berlin, die ihre Ausbildung vor der Integration in die Fachhochschule für Wirtschaft abgeschlossen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, an Stelle des Diplomgrades mit dem Zusatz „Berufsakademie“ beziehungsweise „(BA)“ den entsprechenden Bachelorgrad zu führen. Auf Antrag wird den Berechtigten eine Urkunde von der Fachhochschule ausgestellt; hierfür wird eine Gebühr erhoben. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig sowohl den Diplomgrad der Berufsakademie als auch den Bachelorgrad der Fachhochschule für Wirtschaft zu führen.

§ 7

Überleitung des Personals

(1) Die an der Berufsakademie Berlin tätigen Beamten und Beamtinnen werden in den Dienst der Fachhochschule für Wirtschaft übernommen. Sie gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als übergetreten. Der Übergang ist jedem Beamten und jeder Beamtin persönlich und unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. Die für die Verteilung der Versorgungslasten gemäß § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes erforderliche Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gilt mit der Übernahme gemäß Satz 1 als erteilt.

(2) Die Fachhochschule für Wirtschaft tritt in die Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit dem Land Berlin bestehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der Vergütungsregelungen ein. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin persönlich und unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Fachhochschule für Wirtschaft wird die vom Land Berlin nach tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten und Bewährungszeiten weiter berücksichtigen.

(3) Die Professoren und Professorinnen an der Berufsakademie werden als Professoren oder Professorinnen nach dem Berliner Hochschulgesetz an die Fachhochschule für Wirtschaft übergeleitet. Der Direktor der Berufsakademie Berlin wird von der Fachhochschule für Wirtschaft in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 eingewiesen.

§ 8

Übergang der Einnahmen und Ausgaben auf die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

(1) Die Fachhochschule für Wirtschaft tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten der Berufsakademie Berlin ein. Das von der Berufsakademie genutzte bewegliche Vermögen geht in das Eigentum der Fachhochschule für Wirtschaft über.

(2) Die bisher im Haushalt des Landes Berlin für die Berufsakademie Berlin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind vom Zeitpunkt der Integration an im Haushalt der Fachhochschule für Wirtschaft zu veranschlagen.

(3) Die Fachhochschule für Wirtschaft stellt sicher, dass die bisher im Haushalt des Landes Berlin für die Berufsakademie Berlin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben – abzüglich zentraler Verwaltungsausgaben – dem Fachbereich Berufsakademie im Rahmen der internen Budgetierung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die im Kapitel 17 32 des Doppelhaushaltsplanes 2002/2003 vorgenommenen Ausgabenkürzungen im Vergleich zum Haushaltsplan 2001 sowie die für die Jahre 2004 bis 2006 vorgesehenen Ausgabenkürzungen werden über den Strukturfonds der Fachhochschulen gemäß den Hochschulverträgen für die Jahre 2003 bis 2005 dauerhaft ausgeglichen.

§ 9

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In Besoldungsgruppe 14 wird

- die Amtsbezeichnung „Professor an der Berufsakademie Berlin – als Dozent –³⁾“,
- die Fußnote 3 „³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II“ gestrichen.

bb) In Besoldungsgruppe 15

- wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Berufsakademie Berlin
- als Fachleiter –⁷⁾
- als Ausbildungsbereichsleiter –⁸⁾“,
- werden die Fußnoten

„⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“

gestrichen.

cc) In Besoldungsgruppe 16 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Berufsakademie Berlin – als der ständige Vertreter des Direktors“ gestrichen.

b) In der Landesbesoldungsordnung B wird in Besoldungsgruppe 2 die Amtsbezeichnung „Professor als Direktor der Berufsakademie Berlin“ gestrichen.

2. In der Anlage II (Amtszulagen, Stellenzulagen) in der auf Grund des § 10 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes bekannt gemachten Fassung vom 13. Juni 2001 (ABl. S. 2714), gültig ab 1. Januar 2002, werden bei den Amtszulagen bei der Besoldungsgruppe „A 14“ die Fußnote „3“ und der Betrag „220,47“ und bei der Besoldungsgruppe „A 15“ die Fußnote

„7“ und der Betrag „313,72“ sowie die Fußnote „8“ und der Betrag „391,45“ gestrichen.

§ 10

Lehrverpflichtungsverordnung

Bis zu einer Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 (GVBl. S. 148), gilt die Lehrverordnung Berufsakademie vom 3. März 1998 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2002 (GVBl. S. 127), für die Lehrkräfte des Fachbereichs Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft fort.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Berufsakademiegesez vom 10. Juni 1993 (GVBl. S. 252), geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-305
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 30. September 2003

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-305 vom 11. Juli 2002 mit Änderung vom 4. August 2003 für eine Teilfläche des Grundstücks Straße 393 Nr. 9/11 Ecke Reckeweg 82/82A sowie eine Teilfläche des Grundstücks Straße 393 Nr. 13 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-B im Bezirk Spandau vom 1. März 1972 (GVBl. S. 509) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. September 2003

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans 2-4 VE im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg,
Ortsteil Friedrichshain

Vom 30. September 2003

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 2-4 VE „Arena am Ostbahnhof“ vom 14. Mai 2003 für Teilflächen der Grundstücke Mühlenstraße 12 – 30 (Flurstücke 99 und 105 der Flur 25) und ein zwischen Spree und Mühlenstraße gelegenes Grundstück mit der Bezeichnung Flurstück 60 der Flur 25 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 197 der Flur 26 östlich der Warschauer Brücke zwischen dem U- und dem S-Bahnhof Warschauer Straße im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Vermessen, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung und beim Bauaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. September 2003

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer

Bezirksbürgermeisterin

Schulz

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und Bauen

Dritte Verordnung **zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb** **der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern**

Vom 1. Oktober 2003

Auf Grund des § 27 Abs. 5 und des § 33 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 251, 306), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern vom 26. Juli 1984 (GVBl. S. 1160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1990 (GVBl. S. 2203), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:
„§ 27 Waldorfschulen“.
2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Waldorfschulen

(1) Für Prüfungen von Schülern der Waldorfschulen gelten die §§ 1 bis 26 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Für Schüler der Waldorfschulen findet einmal im Jahr eine besondere Prüfung statt. Die Prüfungstermine und die Termine für die Meldung zur Prüfung werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag der jeweiligen Waldorfschule festgesetzt. Die Prüfungen finden im Gebäude der jeweiligen Schule statt.

(3) In den für die Durchführung der Prüfung zu bildenden Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse können Lehrer der jeweiligen Waldorfschule als Mitglieder, nicht jedoch als Vorsitzende berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 erfüllen. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 5 kann die Schule im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten für den jeweiligen Abiturlehrgang festlegen, dass zwei der vier ausschließlich mündlich zu prüfenden Fächer durch die Anrechnung der Leistungen des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden, sofern die Anforderungen an die Leistungen und die schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen von der Schulaufsichtsbehörde auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden Rahmenplänen überprüft worden sind.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 1 dürfen bis zu zwei Vertreter der Schüler der Schule und bis zu zwei Vertreter ihrer Erziehungsberechtigten sowie Lehrer dieser Schule und Vertreter des Schulträgers bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

(6) Abweichend von § 11 Abs. 1 müssen sich Schüler der Waldorfschulen nach Durchlaufen von zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen in der 13. Jahrgangsstufe befinden.

(7) Abweichend von § 12 werden die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung in der jeweiligen Schule erarbeitet und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung von Aufgaben für die Abschlussprüfung des Gymnasiums erfüllt sind.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2003

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin